

D-A-CH

Lead Agency-Verfahren

Vereinbarung über die unilaterale Administrierung und gegenseitige Anerkennung der Begutachtungsverfahren für D-A-CH-Projekte

1. Präambel

Aufbauend auf der Vereinbarung aus dem Jahre 2003 zur gegenseitigen Öffnung nationaler Förderverfahren durch grenzüberschreitende Förderungen gemäß den Prinzipien „Money follows researcher“ und „Money follows cooperation line“ kommen die Partner überein, künftig D-A-CH-Projekte, bei denen „Money follows co-operation line“ nicht zur Anwendung gelangt und somit eine getrennt nationale Finanzierung erfolgen soll, einer einzigen unilateral administrierten Begutachtung zuzuführen, deren Ergebnis in der Folge von der/den jeweiligen Partnerorganisation(en) vorbehaltlich der Zustimmung der Entscheidungsgremien der jeweiligen Partnerorganisation anerkannt wird.¹

Die Vereinbarung verfolgt mehrere Ziele:

- Erleichterung gemeinsamer Antragstellung;
- Steigerung des wissenschaftlichen Mehrwerts;
- Vereinfachung der administrativen Durchführung;
- Verstärkung der D-A-CH-Kooperationen;
- Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards.

2. Begutachtung von integrierten bi- bzw. trilateralen D-A-CH Forschungsprojekten

Unter das Begutachtungs- und Förderungsverfahren gemäß vorliegender Vereinbarung fallen nur bi- oder trilaterale Projekte, die einen auf Grund der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit deutlich erkennbaren wissenschaftlichen Mehrwert versprechen, deren einzelne Länderteile somit kein eigenständiges Projekt darstellen und deshalb nicht alleine gefördert werden können. Eine weitere Voraussetzung ist, dass es sich um einen grenzüberschreitenden Zusammenschluss von Einzelprojekten handelt.

Prinzipien des Verfahrens:

- 1.) Der/Die Hauptverantwortliche eines gemeinsamen Projekts (Hauptgewicht des Projekts) reicht den Gesamtantrag gemäss den jeweiligen nationalen Regeln bei der Förderorganisation seines/ihrer Landes ein. Diese wird dadurch im weiteren Verfahren zur federführenden Organisation (= Lead Agency).
- 2.) Das Gesuch/der Antrag beinhaltet sowohl einen zusammenfassenden integrierten wissenschaftlichen Teil, als auch eine separate Darlegung der wissenschaftlichen Beiträge der

¹Bei money follows co-operation line erfolgt keine getrennte Finanzierung.

einzelnen Partner. Die Kostenpläne der einzelnen Partner sind ebenfalls deutlich voneinander zu trennen.

- 3.) Die Lead Agency informiert die fachlich Zuständigen in der/den Partnerorganisation(en) über die Antragstellung und bittet zugleich um formale Prüfung (gemäß nationaler Usancen) des/der jeweiligen nationalen Antragsteils/e, um Mitteilung eines maximal denkbaren Förderungsbetrags sowie um die Benennung geeigneter GutachterInnen für die externe Expertisierung/Begutachtung unter Berücksichtigung der einschlägigen Regeln bezüglich Befangenheit.
- 4.) Die Lead-Agency administriert das gesamte Begutachtungsverfahren gemäß den für das jeweilige Förderprogramm üblichen nationalen Verfahren.
- 5.) Die Lead-Agency übermittelt die Entscheidung an die beteiligten Partnerorganisationen (Förderung oder keine Förderung). Sie übermittelt dabei auch die vollinhaltlichen Gutachten und einen Finanzierungsvorschlag.
- 6.) Die Partnerorganisationen legen das Ergebnis der Begutachtung und die Entscheidung der Lead-Agency ihren jeweiligen Entscheidungsgremien zum Beschluss vor und bestätigen im Falle eines positiven Beschlusses unverzüglich gegenüber der Lead Agency ihre definitive Beitragshöhe. Die Letztentscheidung über die Förderung liegt damit bei den jeweiligen Partnerorganisationen. Sollte eine Letztentscheidung von der Entscheidung der Lead Agency abweichen, wird die Begründung dafür den Partnerorganisationen mitgeteilt, so dass diese dazu Stellung nehmen können.
- 7.) Die Lead Agency teilt den AntragstellerInnen das Ergebnis der Begutachtung und der Entscheidung mit.
- 8.) Bei positiver Begutachtung und Entscheidung erfolgt die Finanzierung durch die jeweilige nationale Förderorganisation gemäß den üblichen nationalen Usancen.

Die Details zur administrativen Abwicklung dieses Verfahrens sind im Anhang zur vorliegenden Vereinbarung festgelegt.

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Ratifizierung durch die beteiligten Organisationen in Kraft. Sie gilt zunächst bis 30.6.2010. Eine Verlängerung ist abhängig von einer positiven Evaluierung.

Wien, den 23. Mai 2008

DFG

Deutsche Forschungsgemeinschaft

Matthias Kleiner

Wien, den 23. Mai 2008

FWF

Der Wissenschaftsfonds

Christoph Kratky

Bern, den 23. Mai 2008

SNF

Schweizerischer Nationalfonds

Dieter Imboden